

Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23a AufenthG

Herausgeberin:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleich-
stellung, Flucht und Integration des Landes Nord-
rhein-Westfalen
Völklinger Str. 4, 40219 Düsseldorf
E-Mail: haertefallkommission@mkjfgfi.nrw.de

15. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Aufgaben	3
3	Verfahren	4
4	Zusammensetzung der Härtefallkommission	7
5	Beratung	8
6	Statistik	11
6.1	Anträge	11
6.2	Herkunftsländer	12
6.3	Ersuchen	17
6.4	Kein Ersuchen / Andere Erledigung	18
6.5	Ersuchen und Aufenthaltserlaubnis	19
6.6	Ersuchen und keine Aufenthaltserlaubnis aufgrund Härtefallentscheidung gem. § 23a AufenthG	21
7	Neufassung einer Härtefallkommissionsverordnung	22
8	Anlage – HFKVO NRW (aktuell)	

1 Einleitung

Am 01.01.2005 hat die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ihre Arbeit aufgenommen.

§ 23a AufenthG in Verbindung mit der Härtefallkommissionsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (HFKVO)¹ eröffnen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis in besonders gelagerten Härtefällen zu erhalten, wenn das ansonsten geltende Aufenthaltsrecht keinen weiteren Verbleib in Deutschland vorsieht.

Die Härtefallkommission ist nach der Härtefallkommissionsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die auch das weitere Verfahren regelt, bei dem für Ausländerangelegenheiten zuständigen Ministerium angesiedelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einem Anliegen befasst. Die Härtefallkommission ist auch keine weitere „Revisionsinstanz“ und korrigiert keine vermeintlich falschen Bescheide oder Urteile. Das Härtefallverfahren ist subsidiär und hat eine gesetzliche Auffangfunktion, um nicht beabsichtigte Härten des Aufenthaltsgesetzes zu schließen. Die Härtefallkommission hat die Möglichkeit tätig zu werden, wenn das geltende Ausländerrecht rechtmäßig angewandt wurde, dieses aber eine dringende persönliche oder humanitäre Härte zur Folge hätte. Das Härtefallverfahren soll Menschen eine Bleibeperspektive geben, die sie aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit benötigen oder aufgrund ihrer besonderen Integrationsleistungen verdient haben.

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen erfolgt daher gemäß § 23a AufenthG „abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel“.

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2520050613160357805 und Anlage

2 Aufgaben

Die Härtefallkommission prüft und entscheidet im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe für den weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person im Bundesgebiet vorliegen.

Kommt die Härtefallkommission zu dem Ergebnis, dass dies in einem Fall gegeben ist, so beschließt sie ein sogenanntes Ersuchen, der oder dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Dieses Ersuchen bildet dann die Rechtsgrundlage, aufgrund derer überhaupt abweichend vom ansonsten geltenden Ausländerrecht eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf.

Das Ersuchen richtet sie gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 HFKVO an die zuständige Ausländerbehörde. Diese entscheidet, ob sie dem Ersuchen folgt, wozu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Ausländerbehörde hat dann die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen.

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte der oder des ausländischen Staatsangehörigen. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, besteht nicht. Das Verfahren ist nicht justiziabel. Die Anrufung der Härtefallkommission stellt auch keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet im rechtlichen Sinne keine aufschiebende Wirkung.

3 Verfahren

Ein Antrag, dass die Härtefallkommission sich mit einem Fall befassen möge, kann von jedermann bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission gestellt werden.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem für Ausländerangelegenheiten zuständigen Ministerium eingerichtet (§ 3 Absatz 1 HFKVO) und betreut alle Verfahren bei der Härtefallkommission. Dazu gehört auch, dass die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Ausländerbehörden hält und mit diesen zum weiteren Fortgang des Härtefallverfahrens im Austausch steht.

Die Geschäftsstelle prüft, ob eventuell ein zwingender Ausschlussgrund für ein Härtefallverfahren vorliegt. § 5 Absatz 1 HFKVO listet die Fälle auf, in denen Härtefallverfahren nicht möglich ist.

Beispiele:

Wenn jemand einen Asylantrag gestellt hat und für die Dauer des Asylverfahrens eine sogenannte Aufenthaltsgestattung erhalten hat, so kann ein Härtefallverfahren nicht durchgeführt werden. Es liegt keine vollziehbare Ausreisepflicht vor, so dass ein zwingender Ausschlussgrund gegeben ist (§ 5 Absatz 1, 3. Spiegelstrich HFKVO).

Auch wenn in einem Fall eine Ausländerbehörde zuständig ist, die sich in einem anderen Bundesland befindet, so ist ein Verfahren bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.

Wenn kein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Vorprüfungsausschuss, ob sich die Härtefallkommission mit dem Fall befassen will.

Dem Vorprüfungsausschuss gehören der oder die Vorsitzende der Härtefallkommission und zwei weitere von der Härtefallkommission benannte Mitglieder an (§ 3 Absatz 3 HKFVO).

Im Vorprüfungsausschuss wird der Grundsatz der größtmöglichen Transparenz im Hinblick auf die Mitglieder der Härtefallkommission berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass nur wenige Fälle durch den Vorprüfungsausschuss abgelehnt werden, damit die Härtefallkommission sich selbst ein Bild machen und eine Entscheidung treffen kann.

Dies hat zur Folge, dass nur wenige Anträge durch Entscheidungen des Vorprüfungsausschusses herausgefiltert werden. Demzufolge werden in den meisten Fällen ablehnende Entscheidungen dann später nach gründlicher Diskussion und Abwägung durch die Härtefallkommission selbst getroffen.

Wenn der Vorprüfungsausschuss entscheidet, dass die Härtefallkommission sich mit der Angelegenheit befassen will, wird die zuständige Ausländerbehörde um Stellungnahme gebeten. Gegebenenfalls fordert die Geschäftsstelle danach noch weitere Informationen oder Unterlagen bei den Antragstellenden oder der Ausländerbehörde an.

Anschließend berät die Härtefallkommission über den Fall.

Das Beratungsverfahren ist auch in der Härtefallkommissionsverordnung festgelegt (§ 6 HFKVO). Die Sitzungen der Härtefallkommission finden mindestens einmal im Monat statt und sind nicht öffentlich. Seit Dezember 2020 können die Beratungen auch als Videokonferenz stattfinden.

Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig und frei von Weisungen. Demzufolge bestehen auch für das Ministerium keine Eingriffs- oder Weisungsmöglichkeiten in Härtefallverfahren.

Für ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a AufenthG bedarf es der Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission. Beratungsinhalte, im Verfahren bekannt gewordene Daten sowie das Abstimmungsverhalten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

4 Zusammensetzung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat grundsätzlich zehn Mitglieder. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission.

Das Ministerium hat auf Vorschlag

- der evangelischen Kirche
- der katholischen Kirche
- der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW
- des Flüchtlingsrats Nordrhein-Westfalen e.V. sowie
- der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL

je ein Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter ernannt.

Darüber hinaus wurden

- die Leiterin bzw. der Leiter einer Ausländerbehörde einer kreisfreien Stadt,
- die Leiterin bzw. der Leiter einer Ausländerbehörde eines Kreises,
- eine Ärztin bzw. ein Arzt und
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des für Integrationsfragen zuständigen Ministeriums

mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter in die Kommission berufen.

Mit der Härtefallkommission übernimmt damit ein Gremium anerkannter Fachleute die schwierigen und verantwortungsvollen Entscheidungen in Härtefallverfahren. Die gemeinsame und vertrauensvolle Arbeit der Kommissionsmitglieder zeigt, dass sich die Zusammensetzung der Kommission bewährt hat und auch weiterhin bewährt. Zu zahlreichen Ländern stehen der Härtefallkommission Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Information im Rahmen ihrer Beratung zur Verfügung.

5 Beratung

Die Kommission wägt bei ihrer Beratung zu einem Härtefallersuchen ab, ob die dargelegten persönlichen oder humanitären Gründe die Ausreisepflichtung überwiegen und daher ein Härtefallersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG beschlossen werden soll. Die Entscheidungen beruhen auf einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des jeweiligen konkreten Einzelfalls.

Dabei werden auch die „Soll-Ausschlussgründe“ gem. § 5 Absatz 2 HFKVO berücksichtigt. Wenn diese vorliegen, dann soll in der Regel ein Härtefallverfahren ausgeschlossen sein. Aus dem zu entscheidenden Sachverhalt können sich aber Gründe ergeben, die den Soll-Ausschlussgrund überwiegen. Dies wägt die Kommission ab und sie entscheidet, ob der Soll-Ausschlussgrund eine positive Entscheidung ausschließt. Da dies eine wertende Entscheidung ist, kann sie nur von der Härtefallkommission selbst getroffen werden.

Für Härtefallverfahren ist die Festlegung allgemeingültiger Entscheidungskriterien wegen der individuellen und vielfältigen Lebenssachverhalte nicht möglich. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen, lassen sich immer nur auf den Einzelfall bezogen betrachten, da sie z. B. aus einem schweren persönlichen Schicksal und/oder aus besonderen Integrationsleistungen resultieren können.

Für eine Entscheidung können auch medizinische Gründe maßgeblich sein, wenn unabhängig von einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Erkrankungen einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen.

Bei der Beratung wird nach dem Grundsatz der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zu einer Aufenthaltserlaubnis führen würden.

Im Jahr 2020 wurden im Aufenthaltsgesetz u.a. die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG eingeführt, die - wenn die Voraussetzungen vorliegen - einen gesicherten Duldungsstatus ermöglichen. Hierdurch werden insbesondere gut integrierte Geduldete, die sich seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, begünstigt. Die Kommission befasst sich grundsätzlich nicht mit Anträgen von Betroffenen, bei denen eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erteilt werden kann.

Es können sich Härtefallanträge während des Verfahrens durch Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (weil bei dem insofern betroffenen Personenkreis bei regelmäßigem Verlauf ein Bleiberecht erworben wird) oder aber auch durch die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erledigen.

Da das Härtefallverfahren gleichsam die letzte Chance auf ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bietet, achtet die Kommission im Rahmen ihrer Fallprüfung darauf, dass der vorgetragene Sachverhalt der Wahrheit entspricht. Das Verfahren ist die letzte Möglichkeit außerhalb des ansonsten geltenden Ausländerrechts und hierbei müssen alle Fakten „auf den Tisch“ gelegt werden.

Wird ein Härtefallantrag unter Angabe falscher Personalien gestellt und dies nicht im Laufe des Verfahrens korrigiert, so wird die Kommission in der Regel ein Ersuchen ablehnen. Ähnlich verfährt die Kommission, wenn sich nach einer positiven Entscheidung herausstellt, dass das Härtefallverfahren unter falschen Personalien geführt wurde. Bei diesen Konstellationen nimmt die Kommission in der Regel ihr Ersuchen wieder zurück.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen

zumutbar ist. Hierzu zählt zum Beispiel die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung bzw. Passvorlage oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

6 Statistik

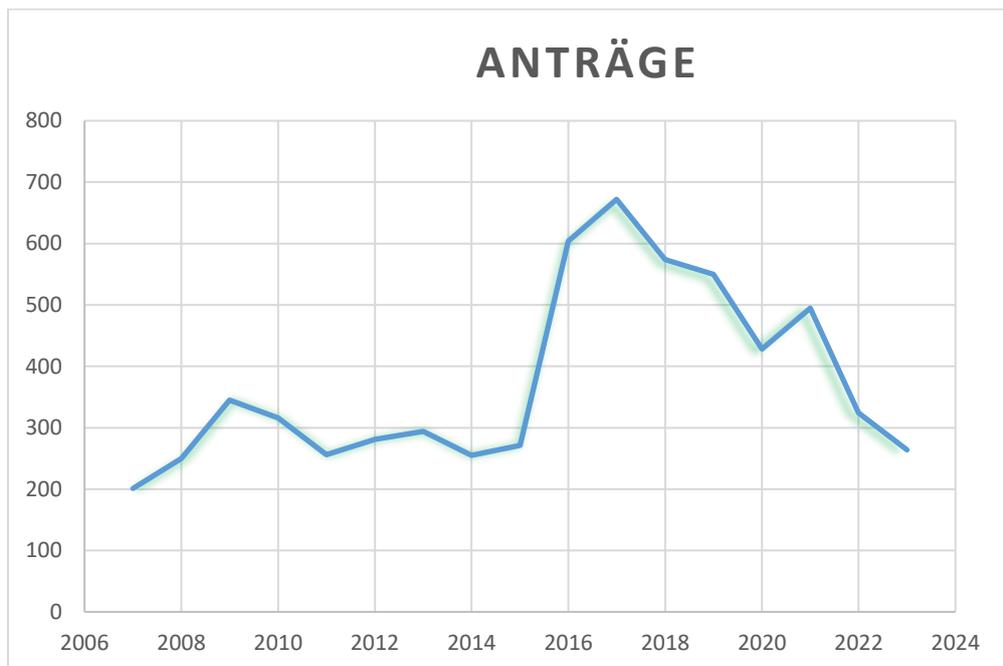
Bei allen nachfolgenden Tabellen beziehen sich die Zahlenangaben auf das jeweils in derselben Zeile angegebene Jahr.

6.1 Anträge

Seit dem Bestehen der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 ergaben sich folgende Antragszahlen:

Jahr	Anträge	Anmerkung
2005	1.064	<i>Sonderfaktoren wegen Neugründung HFK</i>
2006	797	
2007	201	
2008	250	
2009	345	
2010	316	
2011	256	
2012	281	
2013	294	
2014	255	
2015	271	
2016	604	
2017	672	
2018	574	
2019	550	
2020	428	
2021	495	
2022	324	
2023	264	

In den Jahren 2005 / 2006 ergaben sich Sonderfaktoren wegen der Neugründung der Härtefallkommission, so dass diese im Folgenden nicht mehr in die Analyse einfließen.



6.2 Herkunftsländer

In den folgenden Tabellen sind die Herkunftsländer aufgelistet, aus denen in den jeweiligen Jahren der größte Anteil der Antragstellerinnen und Antragsteller stammte. Die Ländernamen entsprechen dem heutigen Stand.

2007		2008		2009		2010	
Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge
Serbien	62	Serbien	81	Serbien	118	Serbien	89
Türkei	32	Türkei	25	Türkei	35	Syrien	36
Afghanistan	9	Libanon	14	Libanon	28	Türkei	35
Russland	9	Syrien	14	Syrien	25	Irak	24
Irak	5	Russland	12	Russland	19	Libanon	23
DR Kongo	5	Irak	11	Irak	15	Russland	19
Libanon	5	Iran	10	Kamerun	10	Marokko	8
Marokko	5	DR Kongo	7	Marokko	10	DR Kongo	7
Syrien	5	Nordmazedonien	7	Iran	9	Aserbaid-schan	6
Togo	5	Bosnien und Herzegowina	5	Aserbaid-schan	8	Bosnien und Herzegowina	5
Bosnien und Herzegowina	4	Armenien	4	Bosnien und Herzegowina	5	China	5
Iran	4	Aserbaid-schan	4	China	5	Iran	5
Übrige	51	Übrige	56	Übrige	58	Übrige	54
Gesamt	201	Gesamt	250	Gesamt	345	Gesamt	316

2011		2012		2013		2014	
Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge
Serbien	67	Serbien	87	Serbien	65	Serbien	47
Irak	29	Irak	28	Nordmazedonien	40	Kosovo	21
Türkei	21	Türkei	23	Kosovo	37	Irak	16
Syrien	15	Nordmazedonien	21	Türkei	20	China	15
Russland	13	Libanon	19	Irak	15	Türkei	15
Libanon	11	Kosovo	18	China	12	Nordmazedonien	14

2011		2012		2013		2014	
Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge
Nordmazedonien	10	Armenien	7	Russland	11	Libanon	12
Aserbaidschan	6	China	6	Afghanistan	10	Aserbaidschan	11
China	6	Kamerun	5	Bosnien und Herzegowina	9	Guinea	8
Nigeria	6	Marokko	5	Aserbaidschan	8	Armenien	7
Afghanistan	5	Russland	5	Libanon	7	Pakistan	7
Armenien	5	Afghanistan	4	Armenien	6	Albanien	6
Übrige	62	Übrige	53	Übrige	54	Übrige	76
Gesamt	256	Gesamt	281	Gesamt	294	Gesamt	255

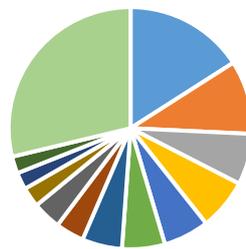
2015		2016		2017		2018	
Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge
Serbien	61	Albanien	168	Albanien	196	Albanien	92
Kosovo	49	Serbien	121	Serbien	77	Nordmazedonien	56
Nordmazedonien	26	Kosovo	75	Kosovo	75	Serbien	47
Albanien	20	Nordmazedonien	52	Nordmazedonien	53	Kosovo	46
China	11	Georgien	17	Armenien	32	Armenien	45
Bosnien und Herzegowina	9	Bangladesch	16	Ghana	26	Ghana	23
Afghanistan	7	Afghanistan	14	Bangladesch	16	Georgien	22
Armenien	7	Armenien	14	Bosnien und Herzegowina	16	Pakistan	19
Bangladesch	6	Türkei	12	Georgien	16	Afghanistan	18
Türkei	6	Bosnien und Herzegowina	11	Afghanistan	14	Aserbaidschan	18

2015		2016		2017		2018	
Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge
Pakistan	5	Iran	9	Libanon	12	Bangla- desch	17
Russland	5	Syrien	7	Syrien	12	Nigeria	16
Übrige	59	Übrige	88	Übrige	127	Übrige	155
Gesamt	271	Gesamt	604	Gesamt	672	Gesamt	574

2019		2020		2021	
Land	Anträge	Land	Anträge	Land	Anträge
Armenien	55	Albanien	37	Aserbaid- schan	54
Serbien	44	Aserbaid- schan	30	Irak	36
Aserbaid- schan	42	Irak	30	Armenien	33
Albanien	42	Serbien	25	Iran	31
Nordmaze- donien	36	Türkei	22	Nordmaze- donien	29
Bangla- desch	31	Armenien	21	Türkei	26
Afghanistan	23	Russland	21	Serbien	25
Pakistan	21	Guinea	19	Russland	24
Nigeria	20	Nigeria	19	Pakistan	23
Türkei	20	Bangladesch	18	Guinea	21
Irak	19	Nordmazedo- nien	18	Nigeria	21
Iran	19	Pakistan	18	Kosovo	19
Übrige	178	Übrige	150	Übrige	153
Gesamt	550	Gesamt	428	Gesamt	495

2022		2023	
Land	Anträge	Land	Anträge
Iran	40	Irak	42
Serbien	26	Türkei	26
Aserbajdschan	24	Aserbajdschan	18
Armenien	22	Nordmazedonien	18
Albanien	20	Armenien	16
Türkei	14	Serbien	15
Georgien	13	Albanien	14
Nigeria	13	Georgien	10
Pakistan	13	Nigeria	10
Irak	12	Pakistan	7
Kosovo	12	Iran	6
Nordmazedonien	12	Syrien	6
Übrige	103	Übrige	76
Gesamt	324	Gesamt	264

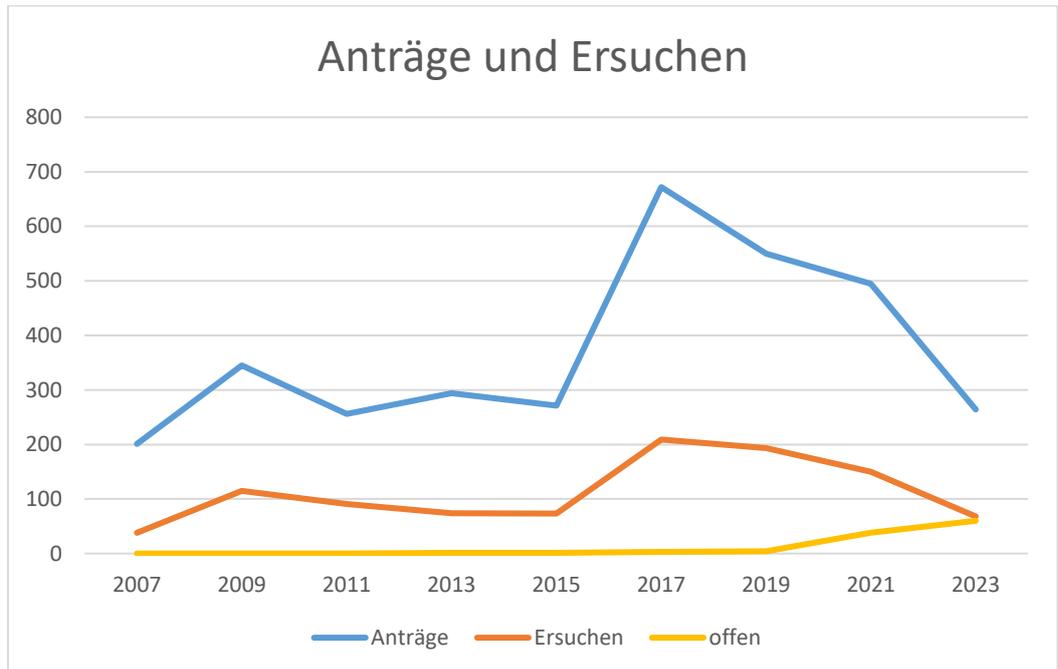
Herkunftsländer 2023



6.3 Ersuchen

Die Zahl der von der Härtefallkommission beschlossenen positiven Entscheidungen ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Die pro Jahr angegebenen Ersuchen beziehen sich dabei jeweils auf die in dem betreffenden Jahr eingegangenen Anträge. Wenn für einen Antrag aus einem Jahr noch kein Beschluss der Härtefallkommission vorliegt, so wird er unter „offen“ geführt. Die Zahl der noch offenen Verfahren beruht auf noch notwendigen Prüfungen, z.B. durch andere beteiligte Stellen und Behörden. Bei noch offenen Fällen aus früheren Jahren liegen entsprechende Absprachen mit den jeweils zuständigen Ausländerbehörden vor. Hierbei sind noch weitere Entscheidungsmöglichkeiten oder Entwicklungen abzuwarten, z.B. bezogen auf Krankheiten, Qualifikationsmaßnahmen oder auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage wie beispielsweise § 25b AufenthG.

Jahr	Anträge	Ersuchen	offen
2007	201	38	0
2008	250	88	0
2009	345	115	0
2010	316	127	0
2011	256	91	0
2012	281	73	0
2013	294	72	1
2014	255	65	0
2015	271	73	1
2016	604	177	4
2017	672	209	3
2018	574	203	9
2019	550	193	4
2020	428	143	14
2021	495	150	38
2022	324	93	43
2023	264	68	60



6.4 *Kein Ersuchen / Andere Erledigung*

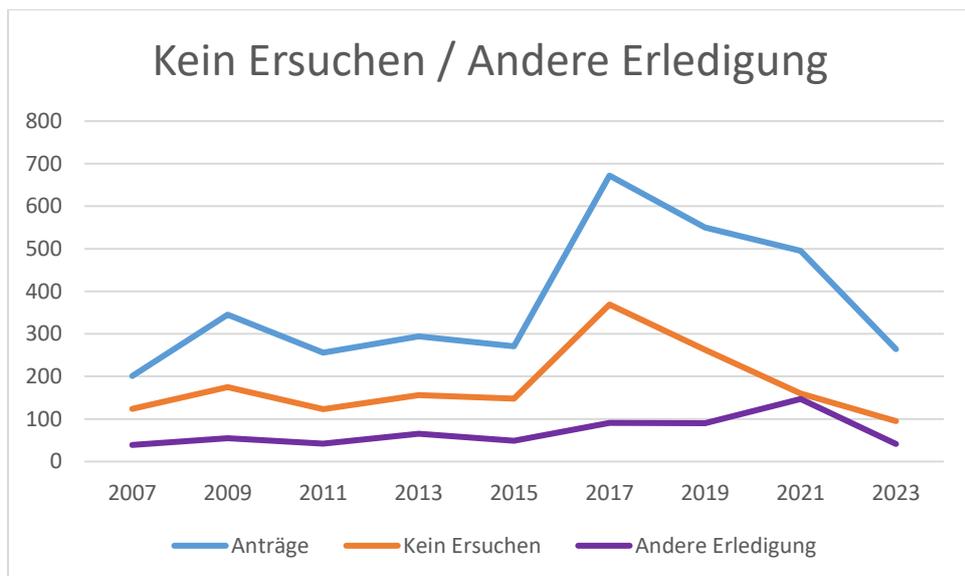
Die Zahlen in der Spalte „Kein Ersuchen“ beinhalten Ablehnungen aus formalen oder aus inhaltlichen Gründen.

Dies umfasst auch Ablehnungen wegen des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrundes.

Unter „Andere Erledigungen“ fallen Beendigungen von Verfahren aus anderen Gründen. Hierzu gehören z.B. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen durch die Ausländerbehörden unabhängig von Härtefallverfahren, freiwillige Ausreisen, Abschiebung, Antragsrücknahme etc.

Jahr	Anträge	Kein Ersuchen	Andere Erledigung	offen
2007	201	124	39	0
2008	250	123	39	0
2009	345	175	55	0
2010	316	124	65	0
2011	256	123	42	0

Jahr	Anträge	Kein Ersuchen	Andere Erledigung	offen
2012	281	158	50	0
2013	294	156	65	1
2014	255	151	39	0
2015	271	148	49	1
2016	604	345	78	4
2017	672	369	91	3
2018	574	283	79	9
2019	550	263	90	4
2020	428	189	82	14
2021	495	160	147	38
2022	324	93	95	43
2023	264	95	41	60

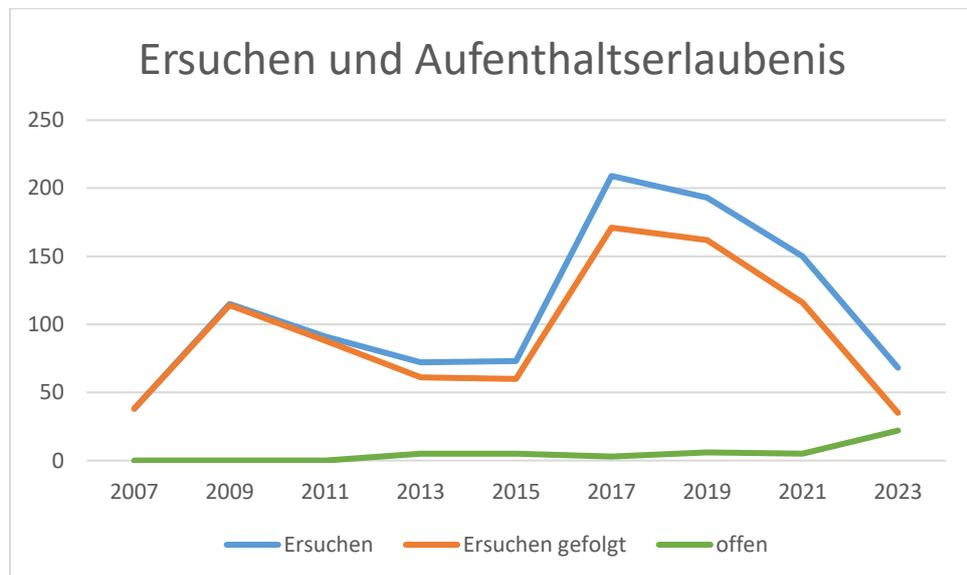


6.5 Ersuchen und Aufenthaltserlaubnis

Die folgende Tabelle listet auf, in wie vielen Fällen bis jetzt ein Ersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geführt hat.

Die Spalte „Offen“ beinhaltet die Fälle, bei denen auch nach Nachfragen noch keine abschließende Rückmeldung der Ausländerbehörde vorliegt. Gründe hierfür können u.a. noch Prüfungen eventueller anderer Aufenthaltstitel sein.

Jahr	Ersuchen	Ersuchen gefolgt	offen
2007	38	38	0
2008	88	88	0
2009	115	114	0
2010	127	125	0
2011	91	88	0
2012	73	72	0
2013	72	61	5
2014	65	61	3
2015	73	60	5
2016	177	144	8
2017	209	171	3
2018	203	158	18
2019	193	162	6
2020	143	118	1
2021	150	116	5
2022	93	64	9
2023	68	35	22



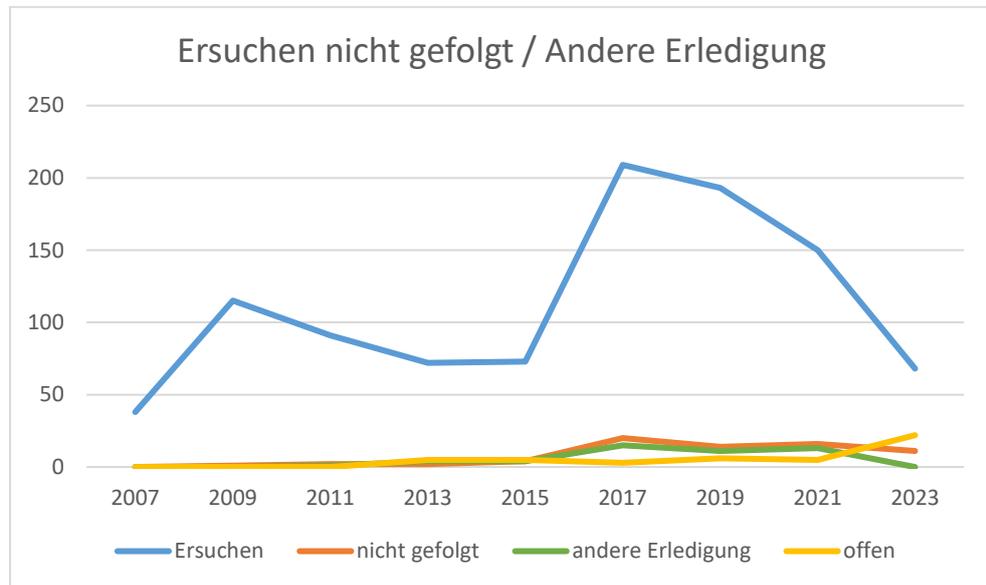
6.6 Ersuchen und keine Aufenthaltserlaubnis aufgrund Härtefallentscheidung gem. § 23a AufenthG

Die folgende Tabelle listet die Verfahren auf, bei denen ein Ersuchen nicht zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG aufgrund der Härtefallentscheidung geführt hat.

Die Spalte „Andere Erledigung“ führt die Fälle auf, bei denen z.B. noch eine Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage erteilt wurde oder eine freiwillige Ausreise erfolgte.

Die Spalte „Offen“ beinhaltet auch hier die Fälle, bei denen auch nach Nachfragen noch keine abschließende Rückmeldung der Ausländerbehörde vorliegt. Gründe hierfür können u.a. noch Prüfungen eventueller anderer Aufenthaltstitel sein.

Jahr	Ersuchen	nicht gefolgt	andere Erledigung	offen
2007	38	0	0	0
2008	88	0	0	0
2009	115	1	0	0
2010	127	2	0	0
2011	91	2	1	0
2012	73	1	0	0
2013	72	2	4	5
2014	65	0	1	5
2015	73	4	4	5
2016	177	20	5	8
2017	209	20	15	3
2018	203	19	8	18
2019	193	14	11	6
2020	143	17	7	1
2021	150	16	13	5
2022	93	8	12	9
2023	68	11	0	22



7 Neufassung einer Härtefallkommissionsverordnung

In Bezug auf die Härtefallkommissionsverordnung ist eine Novellierung in Arbeit. Diese wird voraussichtlich diverse Klarstellungen, erweiterte Regelungen und eine Neuordnung der Ausschlussgründe enthalten.

Es ist geplant, dass die Neufassung im Laufe des Jahres 2025 in Kraft treten wird.

8 Anlage – HFKVO NRW

**Verordnung¹
zur Einrichtung einer Härtefallkommission
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und
zur Regelung des Verfahrens
(Härtefallkommissionsverordnung – HFKVO -)**

Vom 14. Dezember 2004 (Fn 1)

Aufgrund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird verordnet:

**§ 1 (Fn 2)
Einrichtung**

- (1) Beim für Ausländerangelegenheiten zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Härtefallkommission im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, eingerichtet.
- (2) Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung aufgrund des § 23a des Aufenthaltsgesetzes steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 2 (Fn 5)

Berufungsverfahren und Zusammensetzung

- (1) Die Härtefallkommission hat mindestens sieben und maximal zehn Mitglieder. Das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium beruft die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Berufungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
- (2) Die evangelische Kirche, die katholische Kirche, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl können dem für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium für seine Berufungsentscheidungen je ein Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter vorschlagen. Die vorgeschlagenen Mitglieder

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2520050613160357805

und ihre Vertreterinnen und Vertreter sollen Erfahrungen in der Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben.

(3) Bei den Vorschlägen und den Berufungsentscheidungen soll darauf Bedacht genommen werden, dass die unterschiedlichen Aspekte eingetragener Härtefälle sachkundig gewürdigt werden können, und dass die Härtefallkommission möglichst gleichmäßig mit Frauen und Männern besetzt werden kann. Für die Teilnahme an der Härtefallkommission und am Vorprüfungsausschuss erfolgt eine Entschädigung nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 (Fn 3)

Geschäftsstelle, Vorprüfungsausschuss

(1) Beim für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium wird eine Geschäftsstelle für die Härtefallkommission gebildet. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle ist Vorsitzendes Mitglied der Härtefallkommission und vertritt die Härtefallkommission nach außen. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Stellvertretung für den Vorsitz der Härtefallkommission berufen.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor. Sie holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und legt den Mitgliedern der Kommission die zu behandelnden Anträge rechtzeitig vor dem Sitzungstermin mit einer begründeten Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde vor.

(3) Die Härtefallkommission kann einen Vorprüfungsausschuss bilden, dem die oder der Vorsitzende der Härtefallkommission sowie zwei weitere von der Kommission benannte Mitglieder angehören. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Kommission benannt.

§ 4

Einleitung des Beschlussverfahrens

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. In Anträgen aus der Kommission sind das bisherige ausländerrechtliche Verfahren sowie die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, welche die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, nachvollziehbar darzustellen.

(2) Anträge nach Absatz 1 werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 5 dieser Verordnung vor, bittet die Geschäftsstelle die zuständige Ausländerbehörde um eine Stellungnahme zu dem dargestellten Sachverhalt und zu dem Votum des Antrages.

(3) Die Geschäftsstelle kann der Kommission oder dem Vorprüfungsausschuss sonstige Einzelfälle vorlegen. Für sich hieraus ergebende Anträge nach Absatz 1 leitet sie das Beschlussverfahren nach Absatz 2 ein.

§ 5 (Fn 4)

Ausschlussgründe

(1) Das Verfahren nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen für Ausländerinnen und Ausländer,

- die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten,
- für die keine nordrhein-westfälische Ausländerbehörde zuständig ist,
- die nicht ausreisepflichtig sind,
- die keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist,
- denen ein Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 4 AufenthG versagt wurde oder
- die nach den §§ 53 bis 55 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses oder nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der am 1. Februar 2009 geltenden Fassung oder nach § 47 Absatz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) aufgehoben worden ist, ausgewiesen wurden.

(2) Das Verfahren nach dieser Verordnung soll ausgeschlossen sein für Ausländerinnen und Ausländer,

- die sich entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, es sei denn, eine Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich,
- für die noch eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde oder im asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erreicht werden kann,

- die zur Fahndung ausgeschrieben sind oder keine ladungsfähige Adresse haben,
- die Straftaten von erheblichem Gewicht i.S.d. § 23a AufenthG begangen haben,
- die nach den §§ 53 bis 55 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses oder nach § 54 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der am 1. Februar 2009 geltenden Fassung oder nach den §§ 46 oder 47 Absatz 2 des Ausländergesetzes ausgewiesen wurden oder
- für die der Termin einer Rückführung bereits feststeht.

§ 6

Beratungs- und Beschlussverfahren

- (1) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig und frei von Weisungen. Rechts- und fachaufsichtliche Befugnisse werden durch das Verfahren nach § 23a AufenthG nicht berührt.
- (2) Die Härtefallkommission tagt mindestens einmal im Monat. Wird ein Vorprüfungsausschuss gebildet, tagt die Härtefallkommission mindestens einmal im Quartal. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Beratungsinhalte, im Verfahren bekannt gewordene Daten sowie das Abstimmungsverhalten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Kommt die Härtefallkommission nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles dringende humanitäre oder dringende persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, beschließt sie ein Härtefallersuchen. Für ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a Aufenthaltsgesetz bedarf es der Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission. Die Gründe für das Härtefallersuchen werden im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten. Trifft die Härtefallkommission keine Ersuchensentscheidung nach § 23a AufenthG, kann sie im Einzelfall mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zur Anwendung des geltenden Ausländerrechts geben.

§ 7 (Fn 6)

Anordnung

- (1) Die Befugnis zur Anordnung, dass einem Ausländer im Falle eines Härtefallersuchens abweichend von den im Gesetz festgelegten Erteilungs-

und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wird gem. § 23a Abs. 2 AufenthG auf die jeweils zuständige Ausländerbehörde übertragen.

(2) Die Geschäftsstelle leitet ein Härtefallersuchen der zuständigen Ausländerbehörde zu. Die Ausländerbehörde darf auf der Grundlage des Härtefallersuchens, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Sie kann ihre Anordnung im Einzelfall davon abhängig machen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder ob eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 AufenthG abgegeben wird.

(3) Die Ausländerbehörde informiert das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission über ihre beabsichtigte Entscheidung. Will sie einem Ersuchen nicht entsprechen, teilt sie dem für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium und der Geschäftsstelle der Härtefallkommission vor einer abschließenden Entscheidung auch die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

§ 8 (Fn 6)

Entscheidungsgrundsätze; Verfahrensvorschriften

(1) Die Härtefallkommission gibt sich notwendige Entscheidungsgrundsätze im Einvernehmen mit dem für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium.

(2) Wird ein Vorprüfungsausschuss gebildet, regelt das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit der Härtefallkommission das Vorprüfungsverfahren auf der Grundlage der Entscheidungsgrundsätze.

(3) Sonstige Verwaltungsvorschriften zum Verfahren erlässt das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium nach Anhörung der Härtefallkommission.

**§ 9 (Fn 2)
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Fußnoten:

- Fn 1 GV. NRW. S. 820, in Kraft getreten am 1. Januar 2005; geändert durch VO v. 19.4.2005 (GV. NRW. S. 487), in Kraft getreten am 19. Mai 2005; 2.Änd-HFKVO v. 27.3.2007 (GV. NRW. S. 147), in Kraft getreten am 18. April 2007; Artikel 7 der VO vom 3. November 2009 (GV. NRW. S. 561), in Kraft getreten am 21. November 2009; Verordnung vom 25. November 2014 (GV. NRW. S. 850), in Kraft getreten am 6. Dezember 2014; Verordnung vom 1. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 799), in Kraft getreten am 9. Dezember 2015; Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1097), in Kraft getreten am 20. Dezember 2016; Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2018 (GV. NRW. S. 146), in Kraft getreten am 16. März 2018; Verordnung vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 976), in Kraft getreten am 14. Oktober 2020.
- Fn 2 §§ 1 und 9 neu gefasst durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1097), in Kraft getreten am 20. Dezember 2016; § 1 Absatz 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2018 (GV. NRW. S. 146), in Kraft getreten am 16. März 2018.
- Fn 3 § 3 Absatz 1 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2018 (GV. NRW. S. 146), in Kraft getreten am 16. März 2018.
- Fn 4 § 5 Absatz 1 und 2 geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1097), in Kraft getreten am 20. Dezember 2016.
- Fn 5 § 2 Absatz 3 geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1097), in Kraft getreten am 20. Dezember 2016 und Absatz 2 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2018 (GV. NRW. S. 146), in Kraft getreten am 16. März 2018; Absatz 1 zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 976), in Kraft getreten am 14. Oktober 2020.
- Fn 6 § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 1, 2 und 3 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2018 (GV. NRW. S. 146), in Kraft getreten am 16. März 2018.